

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kolumbien

(Republik Kolumbien)

Stand: Mai 2020

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Registro Civil de Nacimiento), die nicht älter als 6 Monate sein darf

Besonderheit: Urkunde muss einen speziellen Vermerk enthalten, dass dieses Dokument für die Eheschließung ausgestellt wurde
2. **Eidesstattliche Erklärung von mindestens zwei nahen Angehörigen** zum Familienstand des Antragstellers
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kolumbien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den kolumbianischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch den Obersten Kolumbianischen Gerichtshof.

Diese Anerkennung ist nur notwendig, wenn nach kolumbianischem Recht eine wirksame Eheschließung vorliegt.

Generell werden kirchliche (katholische) Eheschließungen in Kolumbien ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt. Eine zivile Eheschließung hingegen bedarf zur Anerkennung in Kolumbien der dortigen Registrierung.

Sollte eine ausländische Vorehe vorhanden sein, hat der Antragsteller in der eidesstattlichen Erklärung neben seinem Familienstand auch anzugeben, ob eine (ggf. zusätzliche) kirchliche Eheschließung stattgefunden hat.

Die mangelnde Registrierung der Ehe ist durch eine entsprechende Bescheinigung der kolumbianischen Konsularvertretung des Eheschließungslandes nachzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Kolumbien sind mit Apostille vorzulegen.

Achtung

Die Apostillen verfügen über besondere Sicherheitsmerkmale, entsprechen allerdings nicht der Form des Musters im Anhang zum Apostille-Übereinkommen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.